1. Erklärung des Verstorbenen

Zunächst ist zu prüfen, ob eine zu Lebzeiten getroffene Entscheidung des Verstorbenen für oder gegen eine Organ-/Gewebeentnahme bekannt ist. Diese Entscheidung kann vom Verstorbenen zu Lebzeiten im Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (Organspende-Register) erfasst, schriftlich dokumentiert (z.B. in einem Organspendeausweis oder einer Patientenverfügung) oder mündlich mitgeteilt worden sein. Ein mündlich geäußerter Wille muss übermittelt werden. Die übermittelnde Person (Zeuge) muss dabei nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 TPG erfüllen.

Das Transplantationsgesetz sieht in § 4 TPG eine gestufte Vorgehensweise vor, wonach zuerst das Organspende-Register abzufragen und zu klären ist, ob dort eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende registriert wurde.

Ist die elektronische Abfrage im Organspende-Register durch das Entnahmekrankenhaus ausnahmsweise nicht möglich, bestehen mehrere Möglichkeiten, das Vorhandensein und den Inhalt einer im Organspende-Register hinterlegten Erklärung festzustellen:

Zum einen bietet das BfArM bei technischen Problemen im Zugriff auf das Abrufportal 24/7 ein telefonisches Ersatzverfahren zum Abruf der Erklärung an. Dieses Verfahren steht für eine begrenzte Übergangszeit ebenfalls den freigegebenen APK-V zur Verfügung, welche noch nicht abschließend am Abrufportal registriert sind.

Die Support-Hotline ist rund um die Uhr erreichbar [Telefon: +49 (30) 2598 4370]. Das Verfahren erfordert die telefonische Kontaktaufnahme durch die abrufberechtigte Person. Eine abrufberechtigte Person muss zur Ausübung des Verfahrens Zugriff auf ihre in der Benennung angegebene E-Mail-Adresse haben. Dabei ist zu beachten, dass eine Auskunft aus dem Register auch mittels Ersatzverfahren ausschließlich an einen Arzt, eine Ärztin oder Transplantationsbeauftragten erteilt werden darf, der von einem Krankenhaus dem BfArM als auskunftsberechtigt benannt wurde (siehe § 2a Absatz 4 TPG). Weitere Informationen zum Ersatzverfahren sind unter dem Menüpunkt „Hilfe“ im Abrufportal des Registers und im geschützten Bereich für Entnahmekrankenhäuser auf der Webseite des BfArM zu finden.

Hat die Auskunft aus dem Organspende-Register ergeben, dass der mögliche Spender dort keine Erklärung abgegeben hat und liegt dem Arzt oder der Ärztin weder eine schriftliche Einwilligung noch ein schriftlicher Widerspruch des möglichen Spenders vor, ist dessen nächster Angehöriger zu befragen, ob ihm von diesem eine Erklärung bekannt ist. Ist auch dem nächsten Angehörigen eine solche Erklärung nicht bekannt, so ist die Entnahme zulässig, wenn ein Arzt den nächsten Angehörigen über eine in Frage kommende Entnahme unterrichtet und dieser ihr zugestimmt hat.

Die Entscheidung des Verstorbenen ist grundsätzlich bindend. Es ist der Umfang einer möglichen Organ-/Gewebespende bzw. deren Beschränkung auf bestimmte Organe/Gewebe zu berücksichtigen. Sind mehrere, sich widersprechende Erklärungen abgegeben worden, gilt die zuletzt abgegebene Erklärung. Ist nicht festzustellen, welche Erklärung zuletzt abgegeben worden ist, ist der nächste Angehörige zu befragen, ob ihm bekannt ist, welche Erklärung zuletzt abgegeben worden ist. Ist dies dem nächsten Angehörigen nicht bekannt oder ist kein entscheidungsbefugter Angehöriger im Sinne des § 4 Abs. 2 TPG vorhanden, gilt diejenige Erklärung mit der geringsten Eingriffstiefe.

Liegt eine Entscheidung zur Organ- bzw. Gewebespende vor, hat der Arzt den nächsten Angehörigen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TPG über die beabsichtigte Organ- oder Gewebeentnahme zu unterrichten. Weist der Angehörige oder eine diesem gleichgestellte Person bei dieser Gelegenheit auf eine Aktualisierung oder einen Widerruf der vorliegenden Verfügung hin, so ist dies zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass eine elektronische Abfrage des Organspende-Registers durch das Entnahmekrankenhaus selbst nicht möglich ist und alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Abfrage durchzuführen wie das Ersatzverfahren nicht möglich sind, sind die Angehörigen über eine mögliche Organ- oder Gewebeentnahme und darüber, dass eine Abfrage des Organspende-Registers nicht möglich ist, transparent zu informieren.

Wenn kein Hinweis darauf besteht, dass der oder die Verstorbene einen möglicherweise aktuelleren Willen im Organspende-Register dokumentiert hat, der einer Organ- oder Gewebeentnahme entgegenstehen könnte, und liegt der Ärztin oder dem Arzt weder eine schriftliche Einwilligung noch ein schriftlicher Widerspruch vor, ist die Entnahme im Einzelfall zulässig, wenn die nächsten Angehörigen befragt worden sind, ob ihnen von dem möglichen Organ- oder Gewebespender eine Erklärung zur Organ- oder Gewebespende bekannt ist und sie über die beabsichtigte Organ- oder Gewebeentnahme informiert wurden.

Ist auch dem nächsten Angehörigen eine solche Erklärung nicht bekannt, so ist die Entnahme nur zulässig, wenn eine Ärztin oder ein Arzt den nächsten Angehörigen über eine in Frage kommende Organ- oder Gewebeentnahme unterrichtet und dieser ihr zugestimmt hat. Der nächste Angehörige hat bei seiner Entscheidung einen mutmaßlichen Willen des möglichen Organ- oder Gewebespenders zu beachten.

Sofern in diesen Einzelfällen eine Abfrage beim Organspende-Register nicht möglich ist, sind die Kommunikation mit den Angehörigen zu der nicht erfolgten Abfrage des Organspende-Registers und die nachfolgende Entscheidungsfindung in Bezug auf die Organspende detailliert zu dokumentieren.

2. Entscheidung eines Dritten

Wurde die Entscheidung über eine Organ-/Gewebespende gemäß § 2 Abs. 2 TPG vom Verstorbenen zu Lebzeiten auf eine namentlich benannte Person seines Vertrauens übertragen, so tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.

3. Entscheidung der Angehörigen oder einer gleichgestellten Person

Liegt eine Entscheidung über eine Organ-/Gewebespende nach Verfahrensanweisung III. Nr. 1 und 2 nicht vor, ist die Zustimmung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder einer diesen gleichgestellten Person erforderlich, nachdem sie über die mögliche Organ- oder Gewebeentnahme unterrichtet wurden.

a) Entscheidungsbefugte Person

Die Rangfolge der nächsten Angehörigen ist in § 1a Nr. 5 TPG festgelegt:

- Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner
- volljährige Kinder
- Eltern oder sofern der mögliche Organ- oder Gewebespender zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber
- volljährige Geschwister
- Großeltern

Bei mehreren gleichrangigen nächsten Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Der Widerspruch einer gleichrangigen Person verhindert die Organspende. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Entscheidung des als nächstes erreichbaren Angehörigen.

Dem (jeweilig) nächsten Angehörigen gleichgestellt ist eine volljährige Person, die dem Verstorbenen in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahegestanden hat, z. B.:

- Verlobte

oder eine Person

- in auf Dauer angelegter häuslicher Gemeinschaft auf Grundlage gemeinsamer Lebensplanung
- in getrennter Wohnung, aber mit über einen längeren Zeitraum gewachsener gemeinsamer Lebensplanung und innerer Bindung
- in engem Freundschaftsverhältnis mit häufigen und engen persönlichen Kontakten über einen längeren Zeitraum

Hinweis auf eine offenkundige persönliche Verbundenheit ist beispielsweise die Betreuung des Verstorbenen im Verlauf der Behandlung im Krankenhaus.

Der Angehörige bzw. die gleichgestellte Person muss in den vergangenen zwei Jahren persönlichen Kontakt zum Verstorbenen gehabt haben. Der Arzt hat dies durch Befragung der nächsten Angehörigen bzw. der gleichgestellten Person festzustellen.

b) Grundlagen der Entscheidung

Die gemäß Verfahrensanweisung III. Nr. 3 a) entscheidungsbefugte Person hat bei ihrer Entscheidung den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu beachten. Ist der mutmaßliche Wille nicht ermittelbar, erfolgt eine Entscheidung nach den Wertvorstellungen der entscheidungsbefugten Person.

4. Durchführung und Dokumentation des Angehörigengesprächs

a) Durchführung

Entscheidungen über Ort, Zeitpunkt und genauen Ablauf des Gesprächs ebenso wie über die Vertiefung einzelner Inhalte sind, orientiert an der jeweiligen besonderen Situation des möglichen Spenders und seiner Angehörigen, individuell und situationsbezogen zu treffen.

Zu diesem Gespräch sollte ein DSO-Koordinator hinzugezogen werden (vgl. Richtlinie BÄK Spendererkennung).

Kommt eine Entnahme eines oder mehrerer Organe und von Gewebe in Betracht, soll die Einholung der Zustimmung für alle Organe/Gewebe gemeinsam erfolgen. Die Erklärung kann auf bestimmte Organe oder Gewebe beschränkt werden. Vermittlungspflichtige Organe sind Herz, Lunge, Niere, Leber, Pankreas, Darm. Am häufigsten werden folgende Gewebe entnommen: Herzklappen, Cornea, Gefäße, Pankreasinselzellen.

Die mögliche Entnahme und Übertragung eines vermittlungspflichtigen Organs hat Vorrang vor der Entnahme von Geweben, sie darf nicht durch eine Gewebeentnahme beeinträchtigt werden.

b) Dokumentation

Ablauf, Inhalt, Ergebnis sowie beteiligte Personen sind nach § 4 Abs. 4 TPG vom gesprächsführenden Arzt aufzuzeichnen. Hierfür sollte diese Leitlinie zur Dokumentation von Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Beteiligung der Angehörigen oder gleichgestellter Personen verwendet werden. Der nächste Angehörige kann mit dem Arzt vereinbaren, dass er seine Erklärung innerhalb einer bestimmten vereinbarten Frist widerrufen kann; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Der DSO-Koordinator dokumentiert die Zustimmung zur Organentnahme im Dokumentationssystem der Koordinierungsstelle.

Dokumentation von Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Beteiligung der Angehörigen oder gleichgestellter Personen

Name des/der Verstorbenen: _____

Auf Basis der vorgenannten Ausführungen erfolgt die Dokumentation des Gesprächs:

Name des/der Verstorbenen: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse:

_____

Name des/der Gesprächspartner/s: _____

Adresse und Erreichbarkeit:

_____

Rolle des/der Gesprächspartner/s (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ **Angehörige/r**

Verwandtschaftsgrad des Angehörigen:

- ☐ Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner
- ☐ volljährige Kinder
- ☐ Eltern oder sofern der mögliche Organ- oder Gewebespender zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber
- ☐ volljährige Geschwister
- ☐ Großeltern

☐ **Gleichgestellte Person**

Beschreibung der besonderen persönlichen Verbundenheit:

_____

☐ **Dritter gemäß § 2 Abs. 2 TPG**

Dokument/Grundlage:

_____

☐ **Zeuge des mündlichen Willens**

Anmerkungen:

_____

Dokumentation von Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Beteiligung der Angehörigen oder gleichgestellter Personen

Name des/der Verstorbenen: _____

Kontakt des Angehörigen oder gleichgestellter Person zum Verstorbenen in den letzten 2 Jahren?

☐ ja ☐ nein (beachte: dann keine Entscheidungsbefugnis)

Bei Beteiligung eines nachrangigen Angehörigen: Warum war ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar:

_____

☐ kein/e Angehöriger/gleichgestellte Person/Dritter/Zeuge erreicht/ermittelbar

Gesprächsführende/r Arzt/Ärztin:

_____

Weitere anwesende Personen (Transplantationsbeauftragte/r, DSO-Koordinator/in):

_____

Datum, Uhrzeit und Dauer des Gesprächs:

_____

Gesprächsort:

_____

Name des/der Verstorbenen: _____

I. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN

1. Bekannter Wille des/r Verstorbenen

a) Organspende-Register

☐ Abfrage des Organspende-Registers erfolgt

- ☐ Elektronische Abfrage des Organspende-Registers
- ☐ Abfrage über das telefonische Ersatzverfahren (BfArM)

Eintrag des/r Verstorbenen im Organspende-Register

- ☐ Ja
- ☐ Nein

☐ Abfrage des Organspende-Registers nicht erfolgt

Hinweis: Ist eine Abfrage des Organspende-Registers nach Ausschöpfung aller Abfrageoptionen nicht rechtzeitig möglich, sind die nächsten Angehörigen/gleichgestellte Person über diesen Umstand transparent zu informieren und dies in diesem Formular entsprechend zu dokumentieren.

Bemerkungen:

_____

b) Schriftlicher Wille

☐ Organspendeausweis

☐ Patientenverfügung

☐ sonstige schriftliche Dokumentation

c) Mündlicher Wille

☐ mündlicher Wille

Anmerkungen: _____

☐ im Gespräch festgestellter aktueller Wille, der vom dokumentierten Willen abweicht

Anmerkungen: _____

2. Entscheidung des Angehörigen/ der gleichgestellten Person/des Dritten

☐ gemäß mutmaßlichem Willen des Verstorbenen

☐ Entscheidung nach eigenen Wertvorstellungen

Name des/der Verstorbenen: _____

II. ABLAUF UND ERGEBNIS DES GESPRÄCHS

1. Keine Zustimmung zur Organentnahme

☐ entscheidungsbefugte Person war nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, und hat sich Bedenkzeit erbeten bis: _____

Beachte: Ist eine Bedenkzeit vereinbart worden, so darf auf diesem Gesprächsprotokoll kein Ergebnis dokumentiert werden. In diesem Fall muss zum Ende der Bedenkzeit ein zweites Protokoll ausgefüllt werden.

☐ keine Zustimmung zu einer Organ- oder Gewebespende

2. Zustimmung zur Organ- und Gewebeentnahme

a) Organe

☐ generelle Zustimmung

☐ eingeschränkte Zustimmung

- ☐ Zustimmung ausschließlich für folgende Organe: _____
- ☐ keine Zustimmung für folgende Organe: _____

☐ keine Zustimmung

b) Gewebe

☐ generelle Zustimmung

☐ eingeschränkte Zustimmung

- ☐ Zustimmung ausschließlich für folgende Gewebe: _____
- ☐ keine Zustimmung für folgende Gewebe: _____

☐ keine Zustimmung

☐ Angehöriger/gleichgestellte Person/Dritter wurde über geplante Organ- und/oder Gewebeentnahme informiert

Für den Fall, dass eine Abfrage des Organspende-Registers nicht rechtzeitig möglich ist:

☐ Angehöriger/gleichgestellte Person/Dritter wurde darüber informiert, dass eine Abfrage des Organspende-Registers nicht rechtzeitig möglich ist

☐ schriftliche Vereinbarung der Möglichkeit eines Widerrufs bis zum: _____

Beachte: Organ-/Gewebeentnahme erst nach Ablauf der Widerrufsfrist möglich. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform!

Dokumentation von Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Beteiligung der Angehörigen oder gleichgestellter Personen

Name des/der Verstorbenen: _____

III. SONSTIGES

☐ Abschiednahme vom Verstorbenen nach OP gewünscht

Besondere Anmerkungen:

_____

_____

Unterschrift des/der gesprächsführenden Arztes/Ärztin

_____

Ggf. Namen und Unterschriften weiterer am Gespräch beteiligter Personen

§ 11 Abs. 1a Nr. 3 TPG zur Überprüfung der Einzelheiten der Einwilligung des Spenders nach § 3 TPG oder der Zustimmung anderer Personen nach § 4 TPG

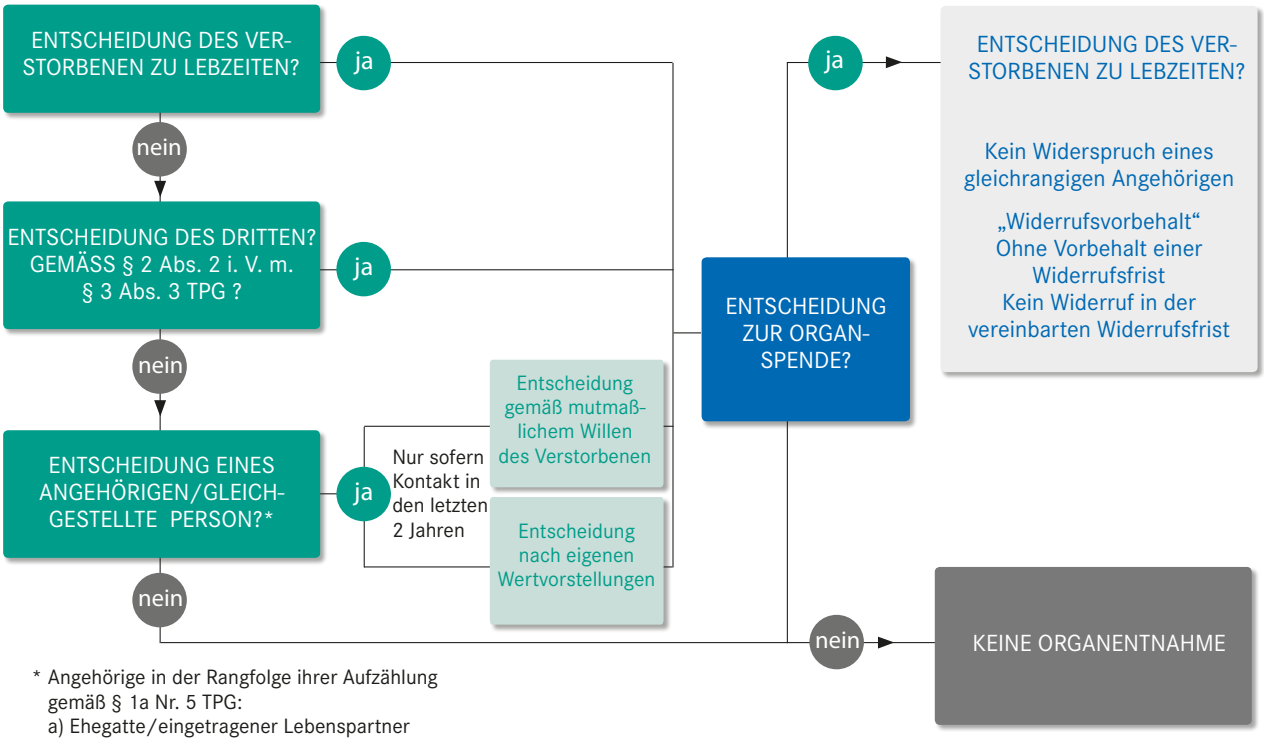

* Angehörige in der Rangfolge ihrer Aufzählung gemäß § 1a Nr. 5 TPG:
a) Ehegatte/eingetragener Lebenspartner
b) volljährige Kinder
c) Eltern
d) volljährige Geschwister
e) Großeltern